

Stellungnahme der Aktion Psychisch Kranke zum Gesetzentwurf zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme

Die Aktion Psychisch Kranke begrüßt die Intention des Gesetzgebers, die Zwangsbehandlung als letztes Mittel auf eine verbindliche gesetzliche Grundlage zu stellen.

Diese Regelungen betreffen beispielsweise Menschen mit somatischen Erkrankungen bei Demenz (wie die Insulingabe bei Diabetes mellitus), aber auch Menschen mit chronischen Psychosen, deren mutmaßlicher Wille jeweils Beachtung finden muss.

Um dies so gut wie möglich zu sichern, schlagen wir die folgenden Ergänzungen bzw. Änderungen vor:

§ 1906 Abs. 3 Punkt 2

Einfügung nach *zum Wohle des Betreuten erforderlich ist*:

... und weder vorher noch während der Unterbringung eine auf Vertrauen gegründete Zustimmung des Patienten zu erreichen ist, um....

Hiermit soll klargestellt werden, dass der Versuch, eine auf Vertrauen gegründete Zustimmung des Patienten zu erreichen, oberste Priorität haben muss.

§ 321, Abs. 1 FamFG:

Ergänzung hinter Abs. 1 letzter Satz.

"Er (der Gutachter) darf nicht in der Einrichtung tätig sein, in der der Betroffene untergebracht werden soll. Das Gutachten muss gesondert Ausführungen zu den Voraussetzungen nach § 1906 Abs. 3 BGB-E, der Art und der Dauer der Zwangsbehandlung enthalten."

Hiermit sollen die fachliche Unabhängigkeit der Begutachtung und die Qualität sichergestellt werden. Zudem sollte hier die Facharztqualifikation verpflichtend vorausgesetzt werden. Insbesondere soll die ärztliche Zwangsmaßnahme beschrieben werden. Eine universelle Behandlungsbefugnis ist auszuschließen.

§ 323 Abs. 2 FamFG:**statt Ergänzung des Punktes 2 wie im Gesetzentwurf vorgeschlagen**

Nach

§ 323 Inhalt der Beschlussformel

Die Beschlussformel enthält im Fall der Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme auch

1. Die nähere Bezeichnung der Unterbringungsmaßnahme sowie
2. Den Zeitpunkt, zu dem die Unterbringungsmaßnahme endet.

Einfügung eines Punktes 3 und 4

3. eine gesonderte Begründung der ärztlichen Zwangsmaßnahme nach § 1906 Abs. 3, sofern diese unmittelbar mit der Unterbringungsmaßnahme nach § 1906 Abs. 1 Nummer 2 beantragt wird. Diese ist nach Art und Dauer zu bestimmen und enthält Angaben zur Dokumentation.

4. eine Begründung der ärztlichen Zwangsmaßnahme nach § 1906 Abs. 3, sofern diese erst nach erfolgter Unterbringung beantragt wird. Diese ist nach Art und Dauer zu bestimmen und enthält Angaben zur Dokumentation.

Eine Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 Nummer 2 zur Abwendung eines erheblichen gesundheitlichen Schadens erfolgt zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, einer Heilbehandlung oder eines ärztlichen Eingriffes. Die grundsätzliche Notwendigkeit einer ärztlichen Zwangsmaßnahme folgt daraus nicht.

Sofern unmittelbar Zwang auf Grund unaufschiebbaren Behandlungsnotwendigkeit und direkt formulierter Ablehnung der Behandlung notwendig ist, ist dies gesondert im Unterbringungsbeschluss zu begründen und Art und Dauer sind zu bestimmen. Insbesondere ist die Notwendigkeit einer medikamentösen Behandlung oder eines körperlichen Eingriffs zu begründen.

Sofern eine Unterbringung begründet ist, aber nicht ausgeschlossen ist, dass sich der Betroffene in der Unterbringung behandeln lassen wird, sein natürlicher Wille also nicht bereits der medizinisch notwendigen Behandlung entgegensteht, ist zwar die Unterbringung anzuordnen, aber nicht die Zwangsbehandlung, denn es wird in vielen Fällen möglich sein, durch entsprechende Angebote im Rahmen der Unterbringung eine auf Vertrauen begründete Zustimmung zu erreichen.

In diesen Fällen soll erst nach Scheitern dieser Angebote ein Verfahren nach § 1906 Abs. 3 in Erwägung gezogen werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Art und Dauer sind dann zu bestimmen. Die Notwendigkeit einer medikamentösen Behandlung ist zu begründen.

§ 317 FamFG Abs.1

Änderung Abs.1 letzter Satz

Die Bestellung eines Verfahrenspflegers ist grundsätzlich erforderlich, wenn eine Unterbringungsmaßnahme nach § 1906 Abs. 1 Nummer 2 in Verbindung mit Abs. 3 beschlossen wird.

Auf Grund der Tragweite möglicher Entscheidungen im Rahmen der Genehmigung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen ist die verpflichtende Einbeziehung von Verfahrenspflegern zu empfehlen.

In Bezug auf die Anordnungsbefugnis des Betreuungsgerichts nach § 1846 BGB sollte ein fachärztliches Gutachten nach den Vorgaben des § 321 FamFG Abs. 1 verpflichtend ins Verfahren aufgenommen werden.

Die Genehmigung bzw. Anordnung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme sollte künftig bundesweit verpflichtend dokumentiert werden, in Bezug auf:

- die Gerichtbeschlüsse zu Zwangsbehandlungen (nach Art, Umfang und Dauer) auf der Ebenen der Geschäftsübersichten der Amtsgerichte
- die durchgeführten ärztlichen Zwangsmaßnahmen (nach Art, Dauer und Einrichtung der Durchführung). Hierzu ist eine Mitteilungspflicht der rechtlichen Betreuung gegenüber dem Betreuungsgericht gesetzlich zu verankern.

Grundsätzlich halten wir es für sinnvoller die Zwangsbehandlung im § 1904 zu regeln. Dadurch wäre zusätzlich verdeutlicht, dass es sich bei der Unterbringung nach § 1906 und der Behandlung bzw. ärztlichen Zwangsmaßnahme nach § 1904 um verschiedene Entscheidungswege handelt. Im Fall der Regelung im § 1904 könnte ein Passus in Bezug auf ärztliche Zwangsmaßnahmen „*kann nur bei nach § 1906 untergebrachten Personen durchgeführt werden*“ eingefügt werden.

Bonn, den 26.11.2012